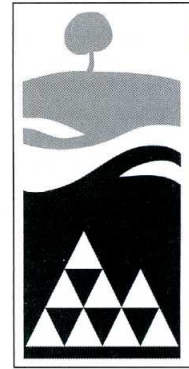


# Tagungsbericht vom Altlastentag Hannover 2013

## Forum für Boden- und Grundwasserschutz



Am 05. September 2013 trafen sich rund 230 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus Behörden, Unternehmen und Institutionen beim 22. Altlastentag Hannover, dem „Forum für Boden- und Grundwasserschutz“, der von der Landeshauptstadt Hannover und der Ostfalia – Hochschule für angewandte Wissenschaften in Suderburg veranstaltet wurde. Sechs Workshops und ein kommunales Fachforum befassten sich mit unterschiedlichen Themen des Boden- und Grundwasserschutzes. Eine Fachausstellung rundete die eintägige Veranstaltung ab. Die Ergebnisse der Workshops haben die Moderatoren nach der Veranstaltung zusammengefasst.

**Dr. Thomas Gerhold**  
(Avocado Rechtsanwälte, Köln)

In seinem Einführungsreferat berichtete *Dr. Thomas Gerhold* über den Arbeitsstand der Mantelverordnung. Als Mitverfasser der im Rechtssetzungsverfahren abgegebenen Stellungnahme legte er dabei insbesondere die Sicht des Ingenieurtechnischen Verband Altlasten und Flächenmanagement (ITVA) dar. Mit Blick auf die Änderung der Grundwasserverordnung forderte er eine Klarstellung in der Verordnung selbst, dass die dort aufgenommenen und an den Geringfügigkeitsschwellen der LAWA ausgerichteten Prüfwerte nicht für Maßnahmen der Altlastensanierung zugrunde gelegt werden dürfen. Zur Ersatzbaustoffverordnung machte er deutlich, dass sowohl die Schwierigkeit des Umgangs mit Einbautabellen und Einbauweisen als auch die verschärften Anforderungen an eine Verwertung befürchten lassen, dass gerade im Bereich des Flächenrecyclings zukünftig vermehrt Deponien für anfallenden Bodenaushub in Anspruch genommen werden. Darüber hinaus kritisierte er die vollständige Ausnahme der Zwischenlagerung und Umlagerung von mineralischen Stoffen im Rahmen von Baumaßnahmen. Folge wäre, dass für diesen Be-

reich ausnahmslos wasserrechtliche Erlaubnisse erforderlich wären, die Maßnahmen des Flächenrecyclings zusätzlich erschweren würden. Wünschenswert sei eine Ausnahmeregelung, der zufolge eine Verwendung von mineralischen Ersatzbaustoffen am Herkunftsort zulässig ist, wenn die Schadstoffsituation am Ort des Einbaus nicht nachteilig verändert wird. Weitere Bedenken richteten sich gegen die im Verordnungsentwurf vorgesehene Begrenzung des TOC auf 5 Masse-% sowie das Fehlen einer Bagatellgrenze für Kleinstmengen bei den Untersuchungsanforderungen. Die vollständige Neuordnung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung wurde zwar im Grundsatz begrüßt, kritisiert wurden jedoch das im Entwurf vorgesehene Genehmigungserfordernis für das Auf- und Einbringen von Materialien > 2 m Höhe, die Anbindung der Ausnahmeregelung für die Erhöhung des zulässigen TOC-Wertes von 1 Masse-% auf 6 Masse-% an ein für die Beurteilung von Schlämmen bestimmtes Verfahren sowie Schwierigkeiten bei der neu vorgesehenen Berücksichtigung der Einmischzone für die Beurteilung von schädlichen Bodenveränderungen. Schließlich machte das Einführungsreferat deutlich, dass neue Regelungen mit vollständig neuen Anforderungen mit Rücksicht auf bereits begonnene Sanierungen oder Verfüllungen dringend einer angemessenen Übergangsregelung bedürfen. Der Referent verband dies mit der Hoffnung, dass die aus der Sicht von Altlastensanierung und Flächenrecycling vorgebrachte Kritik bei der für den Beginn der kommenden Legislaturperiode zu erwartenden Überarbeitung der Mantelverordnung Berücksichtigung findet.

### Workshop 1: Altlastenverzeichnis

*Moderation und Text:*

Carsten Dube (Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Hannover)

*Referate:*

Dr. Martin Töllner (Töllner Immobilienbewertung, Hannover),

Dr. Jan Sbresny (Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover)

Der Workshop 1 knüpfte mit dem Schwerpunktthema „Altlastenverzeichnisse nach §6 NBodSchG“ an die Beratung im Vorjahr an. Dementsprechend stand die Frage im Vordergrund, wie die Altlastenverzeichnisse neben ihrer ursprünglichen Funktion als Werkzeug des nachsorgenden Bodenschutzes auch zu Hilfsmitteln werden können, die Projekte des Flächenrecyclings (besser) unterstützen. Zunächst beschrieb *Dr. Martin Töllner* die Bedeutung der Altlastenverzeichnisse für die Immobilienbewertung. Aus der Sicht eines Sachverständigen für die Bewertung von Grundstücken schilderte er das Interesse, Informationen über Altlasten und Verdachtsflächen möglichst umfassend und schnell erlangen zu können. Dies schließt auch Informationen über bereits sanierte Altlasten ein.

Im zweiten Schritt diskutierte der Workshop über mögliche Änderungen des Landesrechts, um den rechtlichen Rahmen für die Altlastenverzeichnisse besser an aktuelle Anforderungen anzupassen. Insbesondere sollte die Dokumentation von Flächen, die saniert oder nach einer Untersuchung als nicht gefährlich beurteilt worden sind, ausdrücklich geregelt werden. Dies ist in anderen Bundesländern bereits erfolgt. Hilfreich wäre auch eine Vorschrift zum Informationsaustausch zwischen den Landkreisen und den Gemeinden.

An einen Vortrag von *Dr. Jan Sbresny* über die Datenbestände des Niedersächsischen Bodeninformationssystems schloss sich die Erörterung



an, wie die Informationen der Landes-Fachbehörde besser mit den Altlastenverzeichnissen koordiniert werden könnten. Zunächst wurden unterschiedliche thematische Schwerpunkte der Datenbestände in den Kommunen einerseits und beim LBEG andererseits deutlich. Bei einem großen Teil der unteren Bodenschutzbehörden werden Software-Lösungen betrieben, die vom Muster des LBEG deutlich abweichen und zum Teil auch anderen Zwecken dienen. Die Zusammenführung dieser Daten auf Landesebene ist nur begrenzt automatisierbar und daher für die große Fallgruppe der Altstandorte und entsprechenden Verdachtsflächen bisher nicht erfolgt. Andererseits gibt es zahlreiche Beispiele, in denen der Austausch von Daten zwischen LBEG und bestimmten Kommunen zu spezifischen Fragestellungen gut funktioniert hat.

**Workshop 2: Bodenschutz beim Bauen**

*Moderation und Text:*

Irene Dahlmann (Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Hannover)

*Referate:*

Uwe Hammerschmidt (Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover),

Dr. Stefan Melchior (melchior + witt-pohl Ingenieurgesellschaft GbR, Hamburg)

Der Workshop beschäftigte sich im Wesentlichen mit drei Fragen:

**Wie kann eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) bei Planungs- und Zulassungsverfahren verbindlich etabliert werden und welches sind die Kriterien, ab wann eine BBB durchgeführt werden sollte?**

Beim Thema „Bodenschutz beim Bauen“ konnte an den Workshop 2012 angeknüpft werden, in dem ein niedersächsisches Netzwerk zum Erfahrungsaustausch zur bodenkundlichen Baubegleitung ins Leben gerufen wurde. Boden ist knapp und teuer geworden, fruchtbare Böden gewinnen an Wert. Die bodenkundliche Baubegleitung kann einen wichtigen Beitrag zum Erhalt und zur Schonung insbesondere der landwirtschaftlich genutzten Böden leisten. Ziel der bodenkundlichen Baubegleitung ist die Vermeidung schädlicher Bodenveränderungen und der Erhalt der natürlichen Bodenfunktionen bei Baumaßnahmen. Ihr Einsatzbereich erstreckt sich über alle Stufen der Realisierung einer Baumaßnahme von der Ausschreibung bis zur Abnahme nach der Folgebewirtschaftung. Dies

kann erreicht werden, indem die Belange des Bodens frühzeitig in Planungs- und Genehmigungsverfahren integriert werden. Während sich die Regelungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes zur Vermeidung von stofflichen Belastungen in der Vollzugspraxis bewährt haben, bestehen hinsichtlich der Anforderungen an die Vermeidung mechanisch bedingter Schädigungen noch erhebliche Defizite. Die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung sollte daher um Regelungen zum physikalischen Bodenschutz erweitert werden.

Unabhängig von den rechtlichen Vorgaben lohnt es sich, Boden vor Beeinträchtigungen auf der Baustelle zu schützen. Folgekosten für das Wiederherstellen von Bodenfunktionen werden ebenso vermieden wie etwaige Nutzungseinschränkungen, zum Beispiel bei Verschmutzung oder Verdichtung. Durch Schulungen und Weiterbildungen (z. B. von Baubehörden, Stadtplanern, Baufirmen und späteren Nutzern) soll eine Sensibilisierung aller Beteiligten erreicht werden. Als gutes Beispiel dazu wurde auf das Faltblatt „Bodenschutz auf Baustellen“ der Stadt Hannover hingewiesen, das zu einem erhöhten Beratungsbedarf der Bauherren geführt hat.

Kriterien, ab wann eine bodenkundliche Baubegleitung durchgeführt werden sollte, sind insbesondere ein hoher Anteil an schutzwürdigen Böden, Empfindlichkeit der Böden, UVP-pflichtige Bauvorhaben, die spätere Nutzung (insbesondere bei Erhalt eines großen Anteils nicht bebauter Flächen), die Größe der Eingriffsfläche bzw. Kubatur und Flächenrecyclingmaßnahmen.

**Welche Anforderungen sind speziell im Hinblick auf den vorsorgenden Bodenschutz an Materialien für den Erdbau zu stellen?**

Grundsätzlich sind gemäß §§ 1 und 7 BBodSchG Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion zu vermeiden. Im Rahmen vieler Bauprojekte werden Böden mechanisch stark beansprucht, sollen nach Abschluss der Baumaßnahme häufig jedoch wieder natürliche Bodenfunktionen wahrnehmen (z. B. als Versickerungsfläche oder Standort für Vegetation). Daher sind Bodenschadverdichtungen im Ober- und Unterboden oder andere schädliche Bodenveränderungen beim Umgang mit den Böden auf der gesamten Strecke zwischen Gewinnung, Transport, Lagerung und Einbau zu vermeiden. Als Kennwerte können insbesondere die Luftkapa-

zität und die Wasserdurchlässigkeit herangezogen werden. Die Anforderungen an den Boden sollten noch vor der Auftragsvergabe in einem Qualitätsmanagementplan spezifiziert werden, der Teil des Bauvertrages werden sollte. Die o.g. Kennwerte sollten im Qualitätsmanagementplan mit quantitativen Zielwerten versehen werden. Das Umweltbundesamt nennt für bindige Böden innerhalb der durchwurzelbaren Schicht als Maßnahmenwerte eine Luftkapazität <5 Vol.-% und eine gesättigte Wasserleitfähigkeit <10 cm/Tag (UBA-Texte 46/2004). Vorsorgewerte müssen über die genannten Werte hinaus entsprechende Reserven enthalten. Die Einhaltung der Anforderungen ist baubegleitend durch bodenkundlich ausgebildete unabhängige Fachleute zu überwachen, die auch über die erforderliche Ausrüstung zur Durchführung von baubegleitenden Feldversuchen (Tensiometer, Infiltrimeter) verfügen.

**Welche Anforderungen an eine BBB sollten in dem Leitfaden „Bodenschutz beim Bauen“ des LBEG erarbeitet werden?**

Der Leitfaden soll in einer zusammenfassenden Darstellung die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes auf Baustellen aufführen, fachliche Aspekte erläutern, vorliegende Datengrundlagen benennen und Handlungsempfehlungen für den Vollzug geben. Wesentlicher Bestandteil des Leitfadens ist neben der Erläuterung vorliegender geowissenschaftlicher Daten das Muster-Aufgabenheft mit integrierter Checkliste. Dieses kann als Grundlage für die Festlegung der Tätigkeiten einer bodenkundlichen Baubegleitung verwendet werden. Er soll weiterhin praxisnahe Möglichkeiten aufzeigen, wie eine bodenkundliche Baubegleitung in Baugenehmigungs- und Planfeststellungsverfahren und im Rahmen städtebaulicher Verträge etabliert werden kann.

**Workshop 3: Bewertung und Sanierung von Bodenkontaminationen**

*Moderation und Text:*

Petra Günther (IFUA-Projekt-GmbH, Bielefeld)

*Referate:*

Sonja Wittmann (Landeshauptstadt Hannover),

Barbara Nowack (Stadt Celle),

Frank Lüdemann (Landkreis Diepholz)

Am Beispiel von Kinderspielflächen in der Landeshauptstadt Hannover einerseits und in Betrieb befindlichen, nicht militärischen Schießanlagen in der Stadt Celle bzw. im Landkreis



Diepholz andererseits wurde von Erfahrungen in der Untersuchung, Gefahrenbeurteilung und Sanierung berichtet. Die Diskussion zu diesen Themenfeldern im Workshop erfolgte vor dem Hintergrund von drei Fragestellungen:

**Welche praxistauglichen Arbeitshilfen gibt es für die Bewertung und Sanierung von Bodenkontaminationen?**

Im Hinblick auf Kinderspielflächen wurden die vorhandenen Leitlinien (BBodSchV, Bundesanzeiger, Prüfervorschläge nach LABO etc.) für den Vollzug als weitgehend ausreichend und umfassend gewertet. Mit Blick auf eine spezifischere Betrachtung von Kinderspielflächen wurde auf eine aktuelle Publikation im altlasten spektrum 1-2013 verwiesen (Saint-Paul, J. et al.), in der hilfreiche Vorschläge für eine weitere Flächen- und damit Nutzungsdifferenzierung unterbreitet werden. Hinsichtlich Bolzplätzen wurde angeregt, die von Delschen et. al. in 2006 abgeleiteten Prüfwertevorschläge (spezifische Nutzergruppe) anzuwenden. In Bezug auf die bodenschutzrechtlich relevanten Fragen bei Schießanlagen wurde der Bedarf nach ergänzenden Arbeitshilfen, z. B. mit Blick auf die Untersuchung und Bewertung des Sickerwasserpfades geäußert. Angeregt wurde ein Vergleich der unterschiedlichen Systeme zum Auffangen und Bergen der Schrote und Tontaubenreste, einschließlich der erforderlichen Investitions- und Betriebskosten in Form einer Studie. Die derzeit im Entwurf befindliche E-DIN 19740 (Umweltrelevante Anforderungen an den Bau und Betrieb von nicht militärischen Schießstätten) wird vermutlich eine hilfreiche Basis für den Vollzug darstellen.

**Welche Möglichkeiten der Sanierung von Kinderspielflächen sind aus Sicht der Praxis zu empfehlen?**

In der Sammlung der Erfahrungen wurden neben der Nutzungsaufgabe vor allem der Bodenaustausch bzw. der Bodenauftrag als wirksame und nachhaltige Maßnahmen gewertet. Sicherungsmaßnahmen (wie Abdecken mit Rindenmulch) oder Herstellen einer dicht geschlossenen Vegetationsdecke wurden genannt, wobei darauf verwiesen wurde, dass diese Art Maßnahmen dauerhaft einer Überwachung bedürfen.

**Welche Kriterien müssen erfüllt sein, um von Seiten der aufsichtspflichtigen Behörde eine Räumung der Bleischrote anzuordnen?**

In der Diskussion hierzu wurde deutlich, dass sich diese Frage für in Be-

trieb befindliche Wurfscheibenschießanlagen nicht stellt, da in den meisten Fällen das BImSchG rechtliche Grundlage der Genehmigung einer Anlage ist. Schießplätze sind so zu betreiben, dass alle Abfallstoffe wie Bleischrote, Wurfscheibenreste und Zwischenmittel rückstandsfrei entfernt werden können. Ggf. sind sie technisch nachzurüsten, so dass eine regelmäßige Räumung mit vertretbarem Kostenaufwand möglich ist. Bei eingetretenen Schäden gelten die Fachgesetze wie Bodenschutz-, Wasser- und Abfallrecht.

**Workshop 4: Grundwasserschäden**

*Moderation und Text:*

Dr. Uwe Kallert (Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Hannover)

*Referate:*

Bernhard Engeser (Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover),

Axel Oppermann (Fugro Consult GmbH, Braunschweig)

Der Workshop befasste sich mit der Bearbeitung altlastbedingter Grundwassergefahren und -schäden und den Möglichkeiten von In Situ Messverfahren bei der Erkundung kontaminierter Standorte. Den Auftakt bildete ein Referat von *Bernhard Engeser*. Er stellte die Arbeitshilfe „Ermessensleitende Kriterien bei der Bearbeitung altlastbedingter Grundwassergefahren und -schäden“ vor. In dieser Arbeitshilfe werden fachliche Kriterien abgeleitet, unter welchen Voraussetzungen bei altlastbedingten Grundwassergefahren oder -schäden auf Untersuchungs- oder Sanierungsmaßnahmen verzichtet werden kann (Ausscheidung von „Bagatellfällen“). Anschließend referierte *Axel Oppermann* zum Thema „In Situ Messverfahren: Einsatzmöglichkeiten, Chancen und Grenzen“. Er zeigte dabei u. a. auch auf, welchen Beitrag In Situ Messverfahren bei der Anwendung der Arbeitshilfe leisten können.

Als zentrales Ergebnis der Diskussion bleibt festzuhalten:

In Situ Messverfahren liefern hoch aufgelöste Daten über die Kontaminationsverbreitung und die lithologisch-hydraulischen Verhältnisse. Diese Kenntnisse können unter Einbeziehung von punktueller Laboranalytik zur repräsentativen Ermittlung von Schadstoffmassen in einer Schadstoffquelle bzw. -frachten innerhalb von Kontrollebenen verwendet werden und insofern auch einen wichtigen Beitrag für eine sachgerechte Anwendung der Arbeitshilfe leisten. Darüber

hinaus können die Ergebnisse für die optimierte Einrichtung von Grundwassermessstellen (Position und Ausbau) genutzt werden.

**Workshop 5: Abfälle im Straßen- und Tiefbau**

*Moderation und Text:*

Dr. Heinz-Ulrich Bertram (Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Hannover)

*Referate:*

Henrike Thape (STRABAG AG, Hannover),

Dr. Thomas Gerhold (Avocado Rechtsanwälte, Köln)

Thema des Workshops 5 waren die Anforderungen an die Entsorgung von mineralischen Abfällen, die bei Tiefbaumaßnahmen anfallen. Mit mehr als 50 Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus Ingenieurbüros, Behörden und Bauwirtschaft war dieser Workshop wie in den vergangenen Jahren gut besucht und wurde für einen intensiven Erfahrungsaustausch genutzt. Eingeleitet wurde der Workshop durch zwei Impulsreferate.

*Henrike Thape* hob in ihrem Vortrag die Bedeutung einer korrekten Bewertung von mineralischen Ausbaustoffen bereits vor dem Ausbau hervor, um die Entsorgung dieser Abfälle auf der Grundlage fehlerfreier Leistungsverzeichnisse sachgerecht ausschreiben zu können. Nur so sind eine korrekte Bewertung und die möglichst weitgehende Verwertung hierfür geeigneter mineralischer Abfälle möglich. Um in Anbetracht der komplexen Rechtsvorschriften allen Beteiligten das erforderliche Wissen zur Verfügung zu stellen, regte sie eine Veröffentlichung der maßgeblichen Vorschriften an zentraler Stelle an.

*Dr. Thomas Gerhold* stellte in seinem Referat den rechtlichen Rahmen für die Entsorgung von mineralischen Abfällen aus dem Straßen- und Tiefbau dar (Abfall-, Wasser- und Bodenschutzrecht). Insbesondere ging er auf das Kreislaufwirtschaftsgesetz, gewisse Anwendungsschwierigkeiten in der Praxis und Besonderheiten bei der Einstufung von mineralischen Abfällen ein. Hinsichtlich der Anforderungen an den Einbau erläuterte er die diesbezüglichen Regelungen. Zum Abschluss seiner Ausführungen trug er einige Kritikpunkte des ITVA an dem Entwurf der Mantelverordnung vor.

Unter der Moderation von *Dr. Heinz-Ulrich Bertram* erörterten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die vom



Veranstalter formulierten Zielfragen und brachten dabei ihre eigenen praktischen Erfahrungen ein. Sie äußerten die Erwartung, dass rechtliche Regelungen für die Verwertung von mineralischen Abfällen einfach, in sich schlüssig sowie vollzugstauglich sein müssen und diesen ein in sich stimmiges System von Zuordnungswerten zugrunde liegen müsse. Die Schnittstellen zwischen den relevanten Rechts- und Anwendungsbereichen müssen berücksichtigt werden. Erforderlich sind die Untersuchung der Abfälle am Anfallort und die Untersuchung der Ersatzbaustoffe auf der Grundlage einheitlicher Vorgaben für die Probenahme und die Untersuchung.

Hinsichtlich der Folgen, die sich für den Träger einer Baumaßnahme aus dem (zulässigen) Einbau von schadstoffhaltigen Abfällen ergeben können, wurde auf eingeschränkte Verwertungsmöglichkeiten der Ausbaustoffe nach Ablauf der Nutzungsdauer und die dann erforderliche Ablagerung auf Deponien mit daraus resultierenden Kosten (Bildung von Rückstellungen) hingewiesen. Technische Sicherungsmaßnahmen sind regelmäßig zu kontrollieren. Hinsichtlich der späteren Entsorgung sind differenzierte Anforderungen an die Untersuchung und an die Ausschreibung bei einer späteren Erneuerung der Straße zu stellen.

Um die einschlägigen Vorschriften und Erlasse transparent der Fachöffentlichkeit zur Verfügung stellen zu können, sollten sie in einem allgemein zugänglichen Internetportal zur Verfügung gestellt werden. Erforderlich sind Schulungen für alle Betroffenen.

#### **Workshop 6: Altlasten und Öffentlichkeitsarbeit**

*Moderation und Text:*

Meinfried Striegnitz (Leuphana Universität Lüneburg)

*Referate:*

Dr. Ralf Kilger (Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Hamburg),  
Anke Rüpke (Prof. Burmeier Ingenieurgesellschaft mbH, Gehrden)

Die beiden Eingangsreferate des Workshops „Altlasten und Öffentlichkeitsarbeit“ ergänzten sich optimal: Dr. Ralf Kilger stellte als konkretes Praxisbeispiel die Öffentlichkeitsarbeit zu einer Altlastensanierung in einem sehr komplexen innerstädtischen Umfeld vor ([www.hamburg.de/altlasten-jarrestrasse](http://www.hamburg.de/altlasten-jarrestrasse)). Komplementär dazu entwarf Anke Rüpke in zehn Handlungsempfehlungen und Thesen

ein Konzept für qualifizierte Öffentlichkeitsarbeit.

Bei jeder Altlastensanierung ist die Information der Betroffenen gesetzlich geforderte Pflicht (§ 12 BBodSchG). Dadurch soll den Betroffenen ermöglicht werden, die Auswirkungen der Maßnahmen auf ihre Belange zu beurteilen. Über die reine Information der Betroffenen hinaus können weitergehende Stufen der Partizipation zweckmäßig und zielführend sein, z. B. über dialogische Verfahren wie Anhörungen bis hin zu strukturierten Verfahren der Mitwirkung an der Maßnahmenplanung wie etwa in Sanierungsbeiräten. Im Einzelfall ist zu entscheiden, welche Stufe und welche Formen der Öffentlichkeitsarbeit und Partizipation erforderlich und effektiv sein können. Wichtige Kriterien für die Auswahl der angemessenen Partizipationsstufe sind dabei der Grad der Betroffenheit und die Komplexität von Interessenlagen. In Beteiligungsverfahren muss zu Beginn ein gemeinsames Verständnis davon erarbeitet werden, wie groß die Verhandlungsspielräume sind und wo Grenzen der Mitwirkung und Gestaltbarkeit gesetzt sind. Geschieht dies nicht, sind später Desillusionierung, Enttäuschung und Frust programmiert.

Egal welche Form und welche Stufe: Öffentlichkeitsarbeit darf niemals Selbstzweck sein oder zur platten Werbung verkommen. Sie muss die geplanten Maßnahmen umfassend, verständlich und nachvollziehbar darstellen. Sie muss darüber hinaus die Sorgen der Anwohner ernst nehmen, der Projektträger muss zeigen, dass er die Risiken kennt und wie er sie beherrschen wird. Öffentlichkeitsarbeit muss sich um Transparenz und Akzeptanz bemühen und letztlich im Interesse einer effektiven Sanierung auf das Ziel der Sozialverträglichkeit hin ausgerichtet sein.

#### **Fachforum: Erfahrungsaustausch der Behörden**

*Moderation und Text:*

Ilka Grundmann (Landeshauptstadt Hannover, Fachbereich Umwelt und Stadtgrün)

Wie auch in den letzten beiden Jahren wurde in der Mittagspause ein Erfahrungsaustausch der Behörden und Kommunen angeboten. Anstoß für die Einrichtung dieses Fachforums vor zwei Jahren war, dass gerade in kleineren Kommunen wenige Personen, in der Regel unter großem Zeitdruck, ein sehr breites Rechts- und Fachgebiet abdecken müssen.

Politik und Öffentlichkeit erwarten, dass Projekte und Maßnahmen bestmöglich mit nur geringen Kosten und Einschränkungen für alle Betroffenen durchgeführt werden. Auch in diesem Jahr fand ein reger Austausch zu speziellen von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern angesprochenen Fragestellungen und Themen statt. Es wurden viele interessante Gespräche geführt und Kontakte geknüpft. Die bereits in den Vorjahren erstellte und weitergeführte Liste mit E-Mail-Adressen, unterschiedlichen Erfahrungsschwerpunkten und konkreten Themen, zu denen der Wunsch nach Austausch besteht, wurde weiter gefüllt und wird allen bisher interessierten Teilnehmerinnen und Teilnehmern zugesandt.

#### **Altlastentag Hannover 2014**

Der Altlastentag Hannover 2014 ist bereits terminiert: Am 18. September 2014 werden sich wieder Expertinnen und Experten rund um das Thema Boden- und Grundwasserschutz in der Ostfalia – Hochschule für angewandte Wissenschaften in Suderburg treffen. Informationen über Inhalte und Themen sowie die Möglichkeit der Anmeldung gibt es ab Frühjahr 2014 bei der Ulrich Eggert GWK, Tel.: 0511/954370 oder im Internet unter [www.altlastentag.de](http://www.altlastentag.de).